



Vernehmlassung zur Revision der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten (29. September 2020 bis 15. Januar 2021)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Basel-Stadt
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BS
Adresse, Ort : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel
Kontaktperson : Dr. Michel Laszlo, Kantonstierarzt
Telefon : 061 267 58 34
E-Mail : michel.laszlo@bs.ch
Datum : 15.12.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Januar 2021 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Die Änderungsvorschläge zur Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS) entsprechen im Wesentlichen den aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnissen, sind verhältnismässig und praktikabel in der Umsetzung. Insbesondere die Aufnahme ausführlicher Vorschriften zur Tötung von Panzerkrebsen ist aus Sicht des Kantons Basel-Stadt erfreulich, zumal die Thematik zur Haltung und Tötung von Hummer und anderen Panzerkrebsen ihren Ursprung im Veterinäramt des Kantons Basel-Stadt hat (Kick-off mit dem Positionspapier zuhanden der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte im Jahr 2013/14).

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst daher die Änderungsvorschläge im Grundsatz. Die Vorlage bedarf allerdings einer Ergänzung in den Vorschriften zur Betäubung von Gehegewild (Anhang 2 Ziffer 3 der vorliegenden Verordnung). Zur Betäubung von Gehegewild sieht die Vorlage einzig den Kopfschuss vor. Diese Methode ist jedoch nicht immer geeignet, die Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung und der Lebensmittelsicherheit zu erfüllen. Der Kammerschuss (auch sogenannter Blattschuss) stellt bei sachgemässer Durchführung die sicherste und eine hygienisch einwandfreie Methode zur Tötung und Fleischgewinnung von Gehege- und Zuchtschalenwild dar. Auch von der Jägerschaft wird diese Methode seit jeher auf der Jagd verwendet (vgl. Literatur/Lehrbuch der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz der Schweiz «Jagen in der Schweiz, Auf dem Weg zur Jagdprüfung», 2. Auflage, Kapitel 6, S. 227 ff., Kapitel 7; S. 245). Durch eine grössere und sicherere Trefferfläche, sowie eine sofortige Zerstörung lebenswichtiger und blutführender Organe fördert der Kammerschuss mit geeigneter Munition (Teilmantelgeschosse) die Entblutung sicher und rasch. Demnach erfüllt der Kammerschuss die Tierschutzkriterien nach Art. 178a Abs. 1 lit. c der Tierschutzverordnung (TschV, SR 455.1) vom 23. April 2008 umfassend und entspricht ebenso lebensmittelrelevanten Aspekten. Der Kopfschuss hingegen ist mit entsprechenden Risiken wie tierschutzrelevante Fehlschüsse und -betäubungen, sowie lebensmittelrelevante verzögerte bzw. unvollständige Entblutung mangels grosser Blutgefässe im Kopfbereich verbunden. Diese Einschätzung wird von der Ständigen Kommission Lebensmittelsicherheit VetD der VSKT geteilt. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen ist es aus Sicht des Kantons Basel-Stadt erforderlich, die vorliegende Verordnung durch die Aufnahme des Kammerschusses als alternative Betäubungs- bzw. Tötungsmethode für Gehegewild zu ergänzen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2	Fixation des Kopfes: Die Fixation des Kopfes wird nur noch bei pneumatischen Schussapparaten explizit vorgeschrieben. Dies empfindet der Kanton Basel-Stadt als Rückschritt. Für eine gute Betäubung ist eine Fixation des Kopfes auch beim Bolzenschussgerät mit Treibladung mehr als empfehlenswert.	Bitte wieder aufnehmen.
Art. 7 Abs. 2	Überprüfung der Funktionsfähigkeit: Gerade bei der Elektrobetäubung wird die Überprüfung der Funktionsfähigkeit erfahrungsgemäss oft nur hinsichtlich der technischen Parameter durchgeführt, was schlussendlich nichts über die tatsächliche Funktionsfähigkeit für die Betäubung aussagt. Hier wäre es wünschenswert, dass auch dieser Punkt vorgeschrieben wird.	
Anhang 2 Ziffer 3	Wie bereits in den vorangehenden allgemeinen Bemerkungen festgehalten wurde, ist der Kammerschuss (auch sogenannter Blattschuss) leichter durchzuführen als die bisher in der TSchV und revidierten Fassung der VTSchS einzig zulässige Kopfschussmethode. Durch den Kammerschuss erfolgt eine nachhaltigere und effizientere Ausblutung als bei einem Kopfschuss. Er führt zur sofortigen Bewusstlosigkeit, indem er grosse Arterien im Herzbereich zerstört und führt damit zu einer schnellen Entblutung, ohne dass sofort ein Entblutungsschnitt zwecks Tötung notwendig wird. Dies spielt insbesondere bei Mehrfachabschüssen in einem Gehege eine wichtige Rolle, da nach einem Treffer das Begehen des Geheges zwecks nachfolgender Entblutung zu unnötiger Bewegung und zusätzlichem Stress in der Tiergruppe führt. Ein sachgemässer Kammerschuss führt hingegen zur Ruptur der grossen Herzgefässe in der Kammer und damit zu einem sofortigen Blutdruckabfall im Gehirn. Dadurch tritt beim Tier umgehend der Verlust der Wahrnehmung ein. Damit sind die Vorgaben einer fachgerechten Betäubung wie auch Tötung erfüllt. Der Kammerschuss ist zudem aus hygienischer Sicht verantwortbar, wenn das Tier korrekt in der Kammer getroffen und anschliessend in der vorgegebenen Zeit ausgeweidet werden kann. Auch ist die Ziel- bzw. Trefferfläche bei einem	Anhang 2 neue Ziffer 3.5: Alternativ zum Kopfschuss mit oder ohne nachfolgende Entblutung kann der Kammerschuss zur Anwendung gelangen. Der Kammerschuss muss zum sicheren Tod des Tieres führen. Anpassung des Art. 179a lit. h TschV um Kugelschuss in die Kammer (Blattschuss)

	Kammerschuss grösser als im Kopf-/Hirnbereich, sodass Fehl- und notwendige Nachschüsse weniger wahrscheinlich sind. Dies ist in hohem Masse tierschutzrelevant. Des Weiteren stellt die beim Kammerschuss verwendete Munition ein weiteres entscheidendes Argument für eine fachgerechte Tötung dar und muss in der Verordnung entsprechend definiert werden. Die beschriebene Betäubungs- bzw. Tötungsart ist nicht auf andere Tierarten wie Rinder (siehe Weidetötung) anwendbar, sondern unter bestimmten Voraussetzungen, die einen Kopfschuss verunmöglichen, dem Gehegewild vorzubehalten. Weiter ist zu beachten, dass eine entsprechende Aufnahme des Kammerschusses in der nächsten Revision der Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) vom 23. April 2008 in Art. 179a lit. h TschV ergänzt werden müsste.	
Anhang 4	Elektrobetäubung: Die Kontrolle der verschiedenen Parameter ist zwar meist nicht einfach bzw. sind die ATA oftmals nicht genug technisch versiert, um diese tatsächlich auch zu verstehen, dennoch geben diese einen möglichen Orientierungswert an. Aus diesem Grund ist das Streichen der Parameter für die Herzdurchströmung nicht begrüssenswert.	
Anhang 7	Kohlendioxidbetäubung: Die Mindestflächen für Gondeln könnte für einige Betriebe problematisch werden (im Kontext mit den schwereren Schweinen und dem Thema Ladedichte)	